

# Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes  
u. des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Nr. 10

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezugspreis: Durch die Post für Nichtmitglieder monatlich 25 Mark ohne Bestellgeld.

Köln, den 12. Mai 1923.

Geschäftsstelle Denloerwall 9. Fernruf Anno 8538

Redaktionschluss Montagsmittags vor dem Erscheinungstag. Inseratannahme: Otto Kleine, Berlin S W 47, Wödenstraße 67.

20. Jahrg.

## Wirtschaftsnot und Betriebsräte.

Das deutsche Wirtschaftsleben sieht gegenwärtig in einer schweren Krise. Die Ruhrbesetzung und andere Dinge haben eine Störung des Absatzes mit sich gebracht. Ein großer Teil der Arbeiterchaft ist völlig erwerbslos, ein anderer Teil arbeitet bei stark verkürzter Arbeitszeit.

Es soll nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, im einzelnen auf die Ursachen dieser Absatzkrise einzugehen. Damit ändern wir die Verhältnisse nicht. Seit Jahr und Tag wußte in Deutschland jedes Kind, daß es so kommen müßte. — Im Beispiel anderer Länder — man denke nur an England oder an Deutsch-Oesterreich — haben wir das gleiche erlebt. Daran hat nie ein Zweifel bestanden: unser wirtschaftlicher Gesundungsprozeß wird ein langwieriger und schmerzhafter sein. Durch schwere Krisen müssen wir nun einmal hindurch, bis wir wieder normale Zustände haben.

So natürlich es ist, daß die augenblickliche Krise entstand, so kommt doch sehr vieles darauf an, daß wir uns in dieser schweren Zeit richtig verhalten und keine Fehler machen, die unsere Lage in der unheilvollsten Weise verschimmern würden. Jedem einzelnen von uns fällt dabei ein großes Maß von Verantwortung zu, auf welchem Posten er auch stehe. Da wir uns jetzt in der Zeit der Betriebsräte wählen befinden, ist es nützlich, daran zu erinnern, daß auch den Betriebsräten hier schwierige Aufgaben erwachsen sind. Von neuem ist unseren Betriebsräten die Möglichkeit gegeben, vor aller Welt den Beweis zu liefern, daß sie sich bewähren.

Die Betriebsräte müssen jetzt mehr denn je darauf bedacht sein, die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen zu fördern, zu helfen, den Verbrauch von Rohstoffen und den Absatz der Erzeugnisse zu erleichtern. Das ist natürlich nicht einfach. Ebenso schwierig sind aber auch die besonderen sozialen Aufgaben der Situation. Vor allem spielt die Frage der Entlassungen und der Arbeitsfreudigkeit eine große Rolle (vergl. hierzu auch die Broschüre: „Wie wehre ich mich gegen eine Entlassung?“, die im Christlichen Gewerkschaftsverlag, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25, erschienen ist). Für jeden, der die Verhältnisse in den Betrieben kennt, braucht das nicht näher geschildert zu werden.

Angesichts dieses Sachverhaltes ist es von der größten Bedeutung, daß durch die heftigen Betriebsrätewahlen der rechte Mann an den rechten Platz gestellt wird. Unter so schwierigen Verhältnissen werden gelbe Betriebsräte täglich verlagen, und ebenso werden solche Betriebsräte, die klassenkämpferisch eingestellt sind, also sozialistische und kommunistische, ihren Posten nicht auszufüllen vermögen. In dieser Zeit der Not muß man doppelt auf die Wahrnehmung der Arbeiterrechte achten. Dazu erweisen sich aber die geschworenen Arbeiterkämpfer als unfähig. Sie haben der Arbeiterchaft und dem Volke weit mehr als sie nützen. Nicht Klassenkampf, sondern Volksgemeinschaft tut uns not, das ist

auch bei den diesjährigen Betriebsrätewahlen zu beachten und deshalb ist dafür zu sorgen, daß sich alle Stimmen auf die Liste der christlichen Gewerkschaften vereinigen.

## Lohnbewegungen.

### Maßschneiderei.

Am 3. Mai traten die Organisationsvertreter in Coburg zusammen, um über den Abschluß eines neuen zentralen Lohnabkommens Beratungen zu pflegen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, welches kurz vor Redaktionschluss bei uns einlief, ist folgendes:

Die Stundenlöhne betragen:		Herrenschneider		Damenschneider	
Gruppe 1	1810 M	1900 M	1810 M	1810 M	1810 M
" 2	1720 "	1680 "	1680 "	1680 "	1680 "
" 3a	1600 "	1550 "	1550 "	1550 "	1550 "
" 3b	1550 "	1450 "	1450 "	1450 "	1450 "
" 4a	1450 "	1380 "	1380 "	1380 "	1380 "
" 4b	1380 "	1270 "	1270 "	1270 "	1270 "
" 5a	1330 "	1200 "	1200 "	1200 "	1200 "
" 5b	1270 "	1150 "	1150 "	1150 "	1150 "
" 6a	1200 "	1080 "	1080 "	1080 "	1080 "
" 6b	1150 "				
" 7a	1080 "				

Für die Orte der besetzten Gebiete erhöhen sich vorgenannte Löhne um 100 M.

Die Abstaffelung in den Ortsklassen und für Reparaturschneider beträgt 30 M.

### Schneiderinnen.

Zur Errechnung der Löhne nach dem Reichsschema für die Damenschneiderei werden folgende Spitzenlöhne der Position B 1 vereinbart:

Hamburg	1410 M
Nachen, Wiesbaden	1720 M
Barmen, Elberfeld, Mainz	1200 M
Bremen, Dresden, Hannover, Kiel, Leipzig, München, Nürnberg, Stuttgart	1120 M
Breslau, Heidelberg, Münster, Osnabrück	1090 M
Cassel	1010 M
Görlitz, Rostock	970 M

Das Abkommen tritt mit dem 6. Mai in Kraft (für die Zeitschneiderinnen mit Wirkung ab 5. Mai) und hat eine Geltungsdauer von 14 Tagen. Neue Verhandlungen finden am 16. Mai in Nürnberg statt.

### Herrren-Konfektion.

Die Verhandlungen in dieser Branche, die am 3. Mai stattfanden, führten zu nachstehendem:

### Lohnabkommen

1. Prozentualer Feuerungszuschlag. Der prozentuale Feuerungszuschlag erhöht sich von 112 000 Prozent auf 132 000 Prozent.
2. Zeit- und Zuschneiderlöhne. Die Zeit- und Zuschneiderlöhne erhöhen sich um 18 Prozent.
3. Die neuen Lohnsätze für Akford- und Zeitschneider treten in Kraft mit Beginn der Lohnwoche, in welche

Montag, den 7. Mai 1923 fällt.

4. Akfordarbeiter (Einzelarbeiter und Heimarbeiter) sind verpflichtet, das Arbeitsquantum der vorangegangenen Lohnwoche zu dem bisherigen Lohnzuschlag (112 000 Proz.) zu liefern.

5. Wenn durch Krankheitsfall oder durch unvorhergesehene Einwirkung der Arbeitnehmer behindert war, treten für den Teil der Behinderung die neuen Sätze in Kraft.

6. Soweit Zuschneider einen höheren als den tarifmäßigen Lohn erhalten, ist ihnen der in Markt errechnete Tarifzuschlag zu gewähren.

7. Dieses Lohnabkommen gilt für unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

Ferner wurde vereinbart, daß für den Fall außerordentlicher Preissteigerungen auch ohne Einhaltung der 14tägigen Frist verhandelt werden kann. Die Beschlagungslage blieb unverändert.

### Uniformlieferung.

Am 28. April fand in Hannover die Lohnverhandlung für die Uniformlieferungsschneiderei statt. Die Forderung der Arbeitnehmerverbände lautete auf Erhöhung der Löhne um 20 Prozent. Für das besetzte Gebiet wurde außerdem eine weitere Erhöhung um 10 Prozent gefordert. Längere Beratungen führten zu keinem Ergebnis, sodaß das Oberschiedsgericht einen Schiedspruch fällen mußte. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

### Schiedspruch vom 28. 4. 23.

1. Die Löhne betragen für:
 

Städtegr.	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
	1510 M	1400 M	1310 M	1245 M	1200 M	1170 M	1135 M	1100 M

2. Solange die gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestehen, erhalten folgende Städte eine Sonderzulage von 100 M: Nachen, Barmen, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Gelsenkirchen, Koblenz, Köln, Arefeld, Trier, Wiesbaden und Neulinghausen.

3. Dieses Abkommen tritt in Kraft mit der Lohnwoche, in welche

Montag, der 30. April 1923 fällt, und endigt mit der Lohnwoche, in welche Montag, der 21. Mai 1923 fällt.

Begründung: Die Löhne wurden nicht nur festgesetzt mit Rücksicht auf die Indexzahlen der letzten 2 Monate, es mußten auch andere Momente in Betracht gezogen werden, so z. B. die Löhne, wie sie augenblicklich in anderen Berufe gezahlt werden. Berücksichtigt wurde ferner, daß die Preisentwicklung in Kleinhandelsgeschäften augenblicklich sehr schwer festzustellen ist und der Beschäftigung Ausbruch gegeben werden muß, daß, wie die Erfahrung der letzten Zeit zeigt, mit dem Anziehen der Preise gerechnet werden muß.

Danach befaßte sich das Oberschiedsgericht mit einer Klage des Deutschen Bekleidungsarbeiterverbandes gegen die Firma Mohr und Spener, Berlin. Es handelt sich darum, daß die Arbeiter Stoffe vor ihrer Verarbeitung abglanzten mußten, weil sie sehr starken Glanz

aufweisen. Die Firma hatte die verlangte Zahlung nach Ziffer XI Post. 2 des R. T. abgelehnt und verlangte schiedsrichterliches Urteil.

**Beschluß:**

1. Position XI/2 des R. T. ist so zu verstehen, daß die Stoffe nicht einlaufen und frei von Breßglanz sind.

2. Der bisher entstandene Mehraufwand ist an Löhnen ist von dem Arbeitgeber zu tragen.

3. Ueber die Höhe der Nachzahlung entscheidet die Kommission, bestehend aus 2 Arbeitgebern und 2 Arbeitnehmern; deren Vorsitz führt der Vorsitzende des Bezirksamtsgerichts.

**Begründung:**

Da die Tuchfabriken verpflichtet sind, nur nabefertige Ware d. h. solche, die nicht einlaufen und frei von Breßglanz sind, zu liefern, und der Tarifvertrag in der Uniformlieferungsbranche dies voraussetzt, so sind bei nicht nabefertigen Stoffen die der Post. XI/2 unterliegenden besonderen Löhne zu zahlen. Daher sind in diesem Falle die Löhne nachzuzahlen.

**Arbeiterkonfektion.**

**(Gruppe Nordost.)**

Wie in den andern Branchen, so war auch für die Arbeiterkonfektion des Bezirks „Nordost“ die Forderung der Erhöhung der Löhne um 30 Prozent gestellt. In der am Dienstag, den 24. April stattgefundenen Verhandlung boten die Arbeitgeber 10 Prozent an. Trotz längerer Auseinandersetzungen waren sie nicht zu bewegen, auch nur etwas mehr zu geben; jedoch erklärten sie sich zuletzt bereit, die Erhöhung bereits für die Lohnwoche, in die der 29. April fiel, zu gewähren. — Um nicht durch Anrufung einer Schlichtungsstelle eine weitere Zeit verstreichen zu lassen, und unsere Mitglieder früher in den Genuß der Erhöhung zu bringen, wurde unserseits zugestimmt.

Auf die durch den Schiedspruch des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin am 17. März festgelegten Löhne kommt somit ab der Lohnwoche, in welche Montag, der 23. April fällt, ein Zuschlag von 10 Prozent. Ein neuer Tarif ist den in Frage kommenden Ortsgruppen inzwischen zugegangen.

**Neue Löhne für die Strohhutindustrie.**

In Verfolg der bei der letzten Verhandlung getroffenen Abmachung fanden am 27. April in Berlin neue Verhandlungen für die Strohhutindustrie statt. Für unsere Organisation nahmen die Kollegen Wagner-Lindenberg und Böder-Berlin teil. Die Arbeitnehmerverbände forderten Erhöhung des Feuerzuschlages von 4500 Prozent auf 5200 Prozent, gleich ungefähr 15 Prozent Lohnsteigerung. Demgegenüber erklärte Herr Dr. Wöhrberg für die Fabrikanten, er habe den Auftrag, den Arbeitnehmervertretern mitzuteilen, daß die Fabrikanten nichts bewilligen könnten. Die Firmen hätten zum großen Teil wenig oder fast nichts zu tun. Andere seien mittelmäßig beschäftigt, und nur ein ganz kleiner Teil habe gut zu tun. Aber auch die Letzteren seien sehr stark mit allem andern belastet, so daß sie keine Lohnsteigerungen tragen könnten. Zudem hätte die letzte Lohnsteigerung die Firmen über Erwarten stark belastet. Dazu kommen dann noch die Belastung, die neuerlich durch die Erhöhung des Banquidkont und anderes mehr eingetreten sei. Außerdem würde Arbeitgeberseits befürchtet, daß die Preisentwicklung z. B. schon weitere Lohnsteigerungen notwendig machen. Demgegenüber begründeten die Arbeitnehmervertreter eingehend die absolute Berechtigung ihrer Forderungen. Sie wiesen auf das Verhältnis von Lohn und Warenpreis. Die letzte Preisentwicklung bringe bereits heute eine neue Preisaufwärtsbewegung, so daß aus diesen Gründen schon die Lohnsteigerung nicht nur berechtigt, sondern eine Notwendigkeit sei. — Nach längerem Hin und Her kam dann folgende Vereinbarung, zuhande:

Ab der Lohnwoche, in welche Samstag, der 28. April 1923 fällt, erhöht sich der Zuschlag von 4500 Prozent auf 4800 Prozent, was einem tatsächlichen Spitzenlohn von 1600 M gleichkommt.

Neue Verhandlungen sind für die Woche vor Pfingsten in Aussicht genommen für den Fall, daß die Entwicklung sie bedingt.

Außer der Lohnfrage regte der Arbeitgeberverband eine Einigung in Bezug auf die eventuell notwendige Verhandlung über Erneuerung des Reichstarifes an. Er beantragt, diesbezügliche Verhandlung vom 18. bis 20. Juli in Potsdam stattfinden zu lassen. Zur Beseitigung der technischen Schwierigkeit, den neuen Vertrag bis Ablauf des alten fertigstellen zu lassen, solle eine Verlängerung des bestehenden Vertrages bis zum 31. August vereinbart werden. Dazu wurde folgende Vereinbarung getroffen:

„Unter der Voraussetzung, daß bei der etwaigen für Juli in Aussicht genommenen Verhandlung über einen neuen Reichstarif eine Einigung erzielt wird, sind die Arbeitnehmerverbände bereit, den technischen Schwierigkeiten bezüglich der Fertigstellung des neuen Reichstarifes bis zum Ablauf des alten Vertrages dadurch Rechnung zu tragen, daß der bestehende Vertrag bis zum 31. August verlängert wird.“

Sobann kam noch ein Streitfall in Lindenberg zur Sprache. Dort hatten die Fabrikanten die Anwendung der beim letzten Abkommen vereinbarten Lohnsteigerung bei den Garnierlöhnen abgelehnt mit der Begründung, daß die Garnierlöhne örtlich vereinbart seien, und deshalb auch die zentralen Lohnabmachungen nicht ohne weiteres auf sie Anwendung fänden. Die Arbeitnehmerverbände hatten behauptet, die Garnierlöhne seien auf Grund der Bestimmungen des Reichstarifvertrages (auf Seite 17 des Reichstarifes) ein Bestandteil des Reichstarifes, auf dem auch die zentralen Lohnabkommen Anwendung fänden. Nach einem kurzen Streit hatten die Fabrikanten diese Ansicht anerkannt, aber verlangt, daß die Angelegenheit bei der diesmaligen Verhandlung zur Sprache komme. Da nunmehr auch die Leitung des Arbeitgeberverbandes die Ansicht der Arbeitnehmerverbände bestätigte, konnte der Zwischenfall ohne Erörterung erledigt werden. — Den Parteien in Lindenberg wurde anheim gestellt, in eine Nachprüfung der Garnierlöhne einzutreten, um etwaige anerkannte Unebenheiten im alten Abkommen für einen Neuausgleich zu beseitigen.

**Erwerbslosenfürsorge.**

Zu der alten Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge ist unter dem 19. April d. J. eine neue Ergänzungsverordnung erfolgt, durch die die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung ab 16. April pro Tag wie folgt festgelegt wurden:

	Ortsklasse			
	A	B	C	D u. E
1. f. männl. Erwerbsl. über 21 Jahre mit eigenem Haus	2400	2250	2100	1950 M
ohne eigenen Haus	2100	1950	1800	1650 M
u. 21 J. (über 16 J.)	1450	1350	1250	1150 M
2. für weibl. Erwerbsl. über 21 Jahre mit eigenem Haus	2100	1950	1800	1650 M
ohne eigenen Haus	1750	1650	1550	1450 M
u. 21 J. (über 16 J.)	1300	1200	1100	1000 M
3. der Familienzuschlag für den Ehegatten für unterhaltsberecht. Kinder u. Anach.	850	800	750	700 M
Diese Höchstsätze gelten bei völliger Erwerbslosigkeit.				

**Kurzarbeiter-Unterstützung.**

Die Voraussetzung für die Zahlung einer Unterstützung an Kurzarbeiter aus der Erwerbslosenfürsorge ist im § 9 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1337) und durch Gebeh vom 19. Februar 1923 wie folgt geregelt:

„Erreichen in einer Kalenderwoche oder Kalenderdoppelwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht, und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 50 v. H. des Wochenarbeitsverdienstes (Doppelwochenarbeitsverdienstes) das Unterhaltsbedürfnis des Unterstühten betragend bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit.“

Beispiele für die Wochenberechnung nach den neuen Sätzen:

Mann, Frau und ein Kind in Ortsklasse A	
Verdienst des Mannes bei voller Arbeitszeit (48 Std. a 1500 M)	72 000 M
Verdienst des Mannes b. verkürzter Arbeitszeit (24 Std. je 1500 M)	36 000 M
Die Unterstützung bei voller Erwerbslosigkeit würde in diesem Falle betragen:	
für den Mann	1500 M pro Tag
für die Frau	700 M pro Tag
für das Kind	600 M pro Tag

zusammen 2800 M pro Tag  
Daselbe x 6 (pro Woche) = 16 800 M.  
Das Unterhaltsbedürfnis des vorstehenden Unterstühten beträgt 25 200 M (50 Prozent des 36 000 M betragenden Kurzarbeiterverdienstes 18 000 M). Die Kurzarbeiter-Unterstützung beträgt demnach 25 000 M weniger 18 000 M = 7 200 M. Das Einkommen dieser Woche mithin 36 000 M und 7 200 M = 43 200 M.

**Berechnung der Doppelwoche:**

Mann und Frau (ohne Kinder) in Ortskl. A	
Verdienst des Mannes bei voller Arbeitszeit in 2 Wochen (96 Std. je 1500 M)	144 000 M
Da eine Woche ausgelehnt, beträgt der Verdienst in 2 Wochen (48 Stunden je 1500 M)	72 000 M
50 Proz. des Arbeitsverdienstes der Doppelwoche (72 000 M) ergeben	36 000 M

Die Unterstützung bei voller Erwerbslosigkeit würde in diesem Falle in zwei Wochen betragen: für den Mann 1500 M pro Tag für die Frau 700 M pro Tag

Daselbe x 12 (für zwei Wochen) = 26 400 M.  
Das Unterhaltsbedürfnis des vorstehenden Unterstühten beträgt 39 600 M. Die Kurzarbeiter-Unterstützung beträgt demnach 39 600 M weniger 36 000 M = 3 600 M; das Einkommen dieser Doppelwoche mithin 72 000 M und 3 600 M = 75 600 M.

Anspruchsberechtigt ist an sich jeder, der über 16 Jahre alt und wegen Kurzarbeit Lohnkürzungen erlitten hat. Im Gegensatz zur Lohnunterstützung ist die Kurzarbeiter-Unterstützung nicht von der Bedürftigkeit des Arbeitnehmers abhängig. Diese ist überhaupt nicht zu prüfen. Demgemäß dürfen Einnahmen von Familienangehörigen auf die Kurzarbeiter nicht zur Anwendung kommen. Dagegen kommt anderweitiger Verdienst des Kurzarbeiters zur Anrechnung. Die Bezugsdauer ist unbegrenzt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen.

**Anmerkung:** Der Artikel war schon gefestigt, als die Ergänzungsverordnung zur Erwerbslosenfürsorge veröffentlicht wurde. Die im zweiten Teil des Artikels in Bezug auf die Kurzarbeiterunterstützung angelegenen Beispiele sind, soweit die Endzahlen in Betracht kommen, durch die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung überholt. Der Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung werden ab 16. April die neuen, erhöhten Sätze der Erwerbslosenunterstützung zugrunde gelegt.